

FH-Mitteilungen

10. März 2025

Nr. 14/2025



**Zugangsordnung für den Masterstudiengang
„International Business Development“**

**FH Aachen - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26**

vom 10. März 2025

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „International Business Development“ FH Aachen – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26 vom 10. März 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 21/2024), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Antragsverfahren	3
§ 4 Zugangsverfahren	4
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen (APO) für den Masterstudiengang „International Business Development“ an der FH Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „International Business Development“ setzt die fachliche Eignung für den Studiengang voraus. Fachlich geeignet ist, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

1. Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder inhaltlich nahen, verwandten Studiengang mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, der einem deutschen Fachhochschulabschluss mindestens gleichgestellt ist, mit mindestens der Note 2,5 und
2. erfolgreich mit mindestens 505 Punkten absolvierter „Graduate Management Admission Test“ (GMAT Exam), sofern die Hochschulzugangsberechtigung außerhalb des europäischen Hochschulraums EHEA erworben wurde, sowie
3. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Schule erworben wurde oder
 - mindestens 180 Leistungspunkte (z.B. ECTS) in einem englischsprachigen Studiengang erworben wurden oder
 - der internetbasierte „New Generation TOEFL-Test“ mit einer Mindestpunktzahl von 92 Punkten bestanden wurde (mindestens 20 je Teilbereich) oder
 - die Prüfung IELTS mindestens mit der Bewertung Band 6,5 abgelegt wurde (je Teilprüfung mindestens 6,0) oder
 - das Cambridge English: First (FCE)-Certificate mindestens mit Grade B2 nachgewiesen wurde oder
 - die Zugangsprüfung Englisch der Sprachenakademie Aachen bestanden wurde oder
 - Wirtschaftsenglisch auf der Niveaustufe C1 im Umfang von 5 Leistungspunkten mindestens mit der Note 2,5 erfolgreich bestanden wurde.

Ein Nachweis aus dem (Fach-)Abitur ist nicht ausreichend.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1, Nummern 1 und 2 erhalten Studierende von Partnerhochschulen, die keinen Bachelorabschluss nach sechs Semestern vergeben, Zugang zum Masterstudiengang „International Business Development“, sofern sie

1. eine vom International Faculty Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestätigte Bescheinigung der Partnerhochschule vorlegen, dass sie an der Partnerhochschule für einen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang mit Doppelabschluss der FH Aachen zugelassen sind, und
2. einen Nachweis über 180 Leistungspunkte aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium erbringen.

(3) Zur Vergleichbarkeit der Noten werden bei ausländischen Studienqualifikationen die zugangsrelevanten Noten anhand der jeweils gültigen Umrechnungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie ggf. anhand weiterer, durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegte Grundsätze umgerechnet; im weiteren Verfahren wird der umgerechnete Notenwert zugrunde gelegt. § 3 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3 | Antragsverfahren

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „International Business Development“ erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Anträge sind von den Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb der auf der Webseite der FH Aachen bekanntgegebenen Fristen vollständig online über das [Bewerbungsportal der FH Aachen](#) zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zugang sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des schulischen Werdeganges in Hinblick auf die bisher erworbenen Sprachkenntnisse sowie den beruflichen Werdegang (ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss) in Hinblick auf die Zulassung zum Studium entsprechend dem Muster des [„europass Lebenslauf“](#),
2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2.

(3) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn das vorangehende Hochschulstudium bei Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist und maximal noch 40 Leistungspunkte zum Studienabschluss ausstehen. In diesem Fall können die fehlenden Zeugnisunterlagen zunächst durch einen von der Hochschule beglaubigten Notenauszug (Transcript of Records) mit der Angabe einer vorläufigen Durchschnittsnote, dessen Erstellungsdatum nicht mehr als vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist liegt, ersetzt werden. Diese vorläufige Durchschnittsnote wird im Bewerbungsverfahren um 0,2 Notenpunkte verbessert für den Fall, dass das Transcript of Records keine Abschlussarbeit inklusive Kolloquium oder Verteidigung aufweist. In diesem Fall erfolgt die Feststellung der besonderen Eignung lediglich vorläufig. Zur Feststellung der endgültigen Eignung müssen die vollständigen Zeugnisunterlagen (Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 2) dem Studierendensekretariat bis spätestens 15. April für das Sommersemester bzw. bis spätestens 15. Oktober für das Wintersemester vorgelegt werden.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an der FH Aachen erbracht haben, wird auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 Nr. 1 verzichtet.

§ 4 | Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Prüfungsausschuss Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der Prüfungsausschuss trifft dann die Entscheidung über deren Eignung. Er klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen sowie über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „International Business Management: Finance, Auditing, Control, Taxation – Accounting (FACT-Ac)“ und „International Business Management: Kunden- und Servicemanagement (KuS)“ vom 23. Mai 2012 (FH-Mitteilung Nr. 51/2012), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Dezember 2022 (FH-Mitteilung Nr. 141/2022) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 20. Januar 2025 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 5. März 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10. März 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz